Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein einheitliches Rauchverbot in Wohngebäuden gefordert, das heißt, sowohl in Eigenheimen als auch in Mehrparteienhäusern.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 66 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.

Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen für einen effektiven Nichtraucherschutz getroffen. Das "Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens" vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595) ist im Wesentlichen am 01.09.2007 in Kraft getreten. Der Bund hat mit dem darin enthaltenen "Gesetz zur

Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln" (Bundesnichtraucherschutzgesetz -BNichtrSchG) und weiteren Rechtsänderungen den Nichtraucherschutz für die Bereiche geregelt, für die er nach dem Grundgesetz zuständig ist. Konkrete Regelungen zum Schutz der Beschäftigten in Arbeitsstätten vor Passivrauchen sind in Deutschland im Rahmen der "Verordnung über Arbeitsstätten" (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 bestimmt worden.

Zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in den Ländern haben sich die Gesundheitsminister der Länder im Februar 2007 darauf verständigt, in den Bereichen, für die die Länder Verantwortung tragen, Regelungen für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu treffen. In den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen z. B. landeseigene bzw. kommunale Einrichtungen und Behörden, Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser sowie die Gastronomie. Seit 01.07.2008 sind in allen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze mit unterschiedlich gestalteten Ausnahmeregelungen in Kraft.

Der Staat hat somit in vielfältiger Weise von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, das Rauchen in bestimmten Bereichen zu untersagen oder einzuschränken. Es handelt sich um Einrichtungen und geschlossene Räume in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens, die öffentlich zugänglich sind. Beim Nichtraucherschutz bewegt sich der Gesetzgeber im Spannungsfeld verschiedener miteinander konkurrierender Grundrechtspositionen. Zu beachten sind insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher, die Berufsfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten sowie die Pflicht des Staates, die Gesundheit seiner Bürger vor den Gefahren des Rauchens zu schützen. Diese grundrechtlichen Positionen müssen gegeneinander abgewogen werden. Dies ist mit den oben dargestellten Regelungen in angemessener, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrender Weise geschehen.

Zu dem Anliegen, den Nichtraucherschutz in Wohngebäuden bundeseinheitlich zu regeln, wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind nach einer eingehenden kompetenzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung eines umfassenden Nichtraucherschutzes hat, sondern nur bereichsspezifische Regelungen treffen kann

- in seinen öffentlichen Einrichtungen und Behörden (Kompetenz kraft Natur der Sache),
- arbeitsplatzbezogen sowohl im Bereich der Privatwirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), als auch für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 GG, Art. 98 Abs. 1 GG bzw. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG [Arbeitsschutz]),
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, die der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 6a GG) sowie der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 bis 23 GG) unterfallen.

Rauchen in Wohnungen fällt unter den im Grundgesetz geregelten Schutz der Persönlichkeit und der Wohnung. Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass das Rauchen in Wohnungen, auf Terrassen und Balkonen grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch des Mieters oder Eigentümers gehört. Zu diesem Themenkomplex existieren bereits zahlreiche Gerichtsurteile.

Mit Urteil vom 16.01.2015 (V ZR 110/14) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Raucher dazu verpflichtet werden können, nur zu bestimmten Zeiten auf dem Balkon zu rauchen. Voraussetzung ist, dass der Rauch als "wesentliche Beeinträchtigung" empfunden wird. Was unter einer solchen "wesentlichen Beeinträchtigung" zu verstehen ist, hänge vom Empfinden eines durchschnittlich verständigen Menschen ab. Im Einzelfall müssen darüber die Gerichte entscheiden.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.